



SATZUNGSNEUFASSUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bundesverband des Detektiv- und Ermittlungsgewerbes e.V., Kurzform BUDEG), und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter VR 23383 eingetragen.

Der Geschäftssitz ist in Berlin.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die in dieser Satzung wurzeln, ist der Ort am Sitz der Geschäftsstelle, gem. § 17 Abs. 1 und 3 ZPO.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb gerichtet. Zweck des Vereins ist die Förderung, Vertretung und Wahrung berufsständischer Interessen in den Bereichen:

- Ermittlungsdienstleistungen (Detektivgewerbe);
- Ermittlungen durch artverwandte Tätigkeiten;
- Kaufhausdetektive.

(2) Der Verein strebt nach der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Verwirklichung dieser berufsständischen Interessen durch die:

- Förderung der Vereinsmitglieder zur Erlangung einer fachspezifischen Qualifizierung auf der Grundlage des Berufsbildungsplans für Detektive in Deutschland;
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen Organen und zivilen Einrichtungen;
- Sicherung einer sach- und fachgerechten, eigenverantwortlichen und wirtschaftlichen Ausübung von Ermittlungsdienstleistungen im Sinne der Berufsordnung für Detektive in Deutschland.

(3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören besonders:

- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen mit speziellem fachlichem Erfahrungsaustausch zwischen Berufskollegen;
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit vergleichbaren Vereinigungen und ausländischen Berufskollegen;
- und die Förderung des Berufsnachwuchses und seine fachliche Aus- und Weiterbildung

SATZUNGSNEUFASSUNG**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder/innen erlangen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 24. Lebensjahr werden,
 - die seine Ziele unterstützen;
 - die unbescholten sind;
 - die über geordnete persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse verfügen;
 - die über keine Vorstrafen aufweisen, die auf niedere Gesinnung schließen lassen oder aus der sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben;
 - und die einen geeigneten Fachkundenachweis vorlegen können.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder;
 - außerordentliche Mitglieder;
 - internationale Mitglieder;
 - Ehrenmitglieder;
 - Fördermitglieder.
- (3) Für die Mitgliedschaft ist ein formeller schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Dem Antrag sind die in § 4 Absatz 1 der Satzung aufgeführten Nachweise als Anlagen beizufügen.
Das Antragsformular sowie die Anlagen sind per Briefpost oder per E-Mail als elektronische Datei (PDF-Dokument) an die Geschäftsstelle zu senden. Der Antrag wird den Mitgliedern in den internen Vereinsnachrichten bekannt gegeben. Hinweise bezüglich des Antragstellers sind dem Vorstand mitzuteilen.

SATZUNGSNEUFASSUNG

Nur ordentliche Mitglieder/innen und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen werden, über die Annahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 90 Kalendertagen zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (Brief, Faxschreiben oder E-Mail) der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für den darauffolgenden Zeitraum beschlossen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Für die Bearbeitung und Prüfung des Aufnahmeantrages eines Mitglieds wird eine Gebühr erhoben, die dem Mitglied nicht rückerstattet wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts und nach Anhörung des Kassenprüfers;
 - den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan;
 - die Höhe der Beiträge;
 - die Wahlen des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - die Aufnahme von Darlehen / Beteiligungen
 - die Auflösung des Verbandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt.

SATZUNGSNEUFASSUNG

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in besonders dringenden und gerechtfertigten Fällen einzuberufen, wenn
- die Einberufung von 10 % (Quorum) der Vereinsmitglieder in Schriftform (§ 37 BGB) unterschrieben und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder
 - der Vorstand dies für begründet und erforderlich erachtet.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (Post, Fax oder E-Mail) durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 28 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Kalendertage.

Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse (postalisch oder elektronisch) gerichtet ist.

- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle bis spätestens 7 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zu richten. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle.

Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Anzahl (Quorum) der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen. Satzungsänderungen sowie die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedürfen immer einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen.

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder/innen sowie Ehrenpräsidenten/innen haben eine Stimme.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (7) Die/Der Präsident/in leitet die Mitgliederversammlung selbst oder bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (8) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die/Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (9) Die/der Präsident/in bestimmt eine/n Protokollführer/in für die Mitgliederversammlung. Es wird über jede Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll geführt, das folgende Punkte enthält:
- Feststellung ob Ordentliche oder Außerordentliche Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin;

SATZUNGSNEUFASSUNG

- Name der/des Protokollführers/in;
 - Zahl der teilnehmenden Mitglieder;
 - Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der satzungsmäßigen Einberufung;
 - Benennung der Tagesordnungspunkte;
 - Berichte von Vorstand, Kassenprüfer/in;
 - Gestellte Anträge.
 - Ergebnisse der Beschlussfassungen
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und innerhalb von höchstens 14 Tagen nach dem letzten Tag der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des Vereins in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) zu versenden. Maßgeblich ist der Tag der Absendung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zusätzlich im Mitgliederbereich der Internetpräsenz des BUDEG e.V. in der vorgenannten Frist zu veröffentlichen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinn § 26 BGB besteht aus

- Präsident/in;
- Erste/r Vizepräsident/in;
- Zweite/r Vizepräsident/in;

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder/innen vertreten den Vorstand gemeinsam (Vertretungsberechtigung).

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Er entscheidet insbesondere über

- die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern;
- über die Verhängung aller weiteren Sanktionen nach § 11;

SATZUNGSNEUFASSUNG

- über die Einrichtung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und die Berufung von Beauftragten nach § 9 (3) bis (6);
- über die Beauftragung einer internen/externen Person zur Führung der Geschäftsstelle;
- über die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Haushaltspläne sowie Kassen- und Rechenschaftsberichte. Hierfür bestimmt der Vorstand eine interne oder externe Person als Schatzmeister/in, die/der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Darüber hinaus hat der Vorstand die Aufgabe, die Tätigkeit der Geschäftsstelle zu überwachen.

- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Handlungen und Maßnahmen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die seit 5 Jahren diesen Status innehaben und die in dieser Zeit mindestens insgesamt 3 ordentliche oder außerordentliche JHVs besucht haben. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Organisation des Vereins

- (1) Der Verein führt in seiner Organisationsstruktur einzelne, unselbstständige Regionalgruppen, die ihren Leiter und die Regionalgruppenarbeit selbst bestimmen.
- (2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand sowie nach den vom Vorstand gegebenen Weisungen. Die Geschäftsstelle führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.
- (3) Der Vorstand kann Personen für die Leitung der Fort- und Weiterbildung sowie einen Syndikus - der kein Mitglied im Verein ist – berufen.
- (4) Der Vorstand beruft die/den IKD-Delegierte/n.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgremien und Kommissionen berufen, gegebenenfalls auf Zeit oder für Sonderaufgaben. Deren Arbeitsergebnisse werden ausschließlich dem Vorstand vorgelegt.
- (6) Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand eine Arbeitsgruppe oder eine/n Pressesprecher/in benennen. Diese Personen arbeiten nach direkten Weisungen des Vorstandes und legen ausschließlich diesem ihre Arbeitsergebnisse vor.

SATZUNGSNEUFASSUNG

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine (/n Kassenprüfer/in und zwei Beisitzer/innen.

Die Wiederwahl von Kassenprüfer/innen und Beisitzer/innen ist zulässig.

- (2) Die/der Kassenprüfer/in und die Beisitzer/innen dürfen keine Mitglieder im Vorstand oder einer anderen Funktionseinheit des Vereins nach § 9 (1) bis (5) sein.

§ 11 Sanktionen

- (1) Mitglieder, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Tatbestände verstoßen, können von dem Vorstand durch Beschluss mit Sanktionen belegt werden:

- Verstöße gegen die Satzung
- Rückstand mit mindestens einer Beitragszahlung über einen Zeitraum von länger als einem Jahr nach Fälligkeit der Beitragszahlung;
- Vereinsschädigendes Verhalten;
- Störung des Vereinsfriedens;

- (2) Sanktionen sind:

- die Rüge;
- die zeitweilige Freistellung des Mitglieds von einer Funktion / oder einem Wahlamt;
- der Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein ist darüber hinaus möglich, wenn Mitglieder in Ihrer Person die Eingangsvoraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 1 nicht mehr innehaben.

- (3) Vor der Beschlussfassung des Vorstands zu einer Sanktion wird dem Mitglied in angemessener Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme und zu seiner Verteidigung gegeben. Der gesamte Aktenbestand, der dem Vorstand zu der Sanktion vorliegt, ist dem Mitglied auf dessen Verlangen offen zu legen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der Vorstand kann auf Antrag oder nach eigener Entscheidung das Mitglied persönlich oder in Begleitung eines Rechtsbeistandes mündlich anhören, wenn nach Ermessen des Vorstandes eine mündliche Anhörung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

- (4) Die Entscheidung des Vorstandes ist nach dieser Satzung unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

SATZUNGSNEUFASSUNG

§ 12 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder/innen erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern/innen sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundungen von Beschlüssen

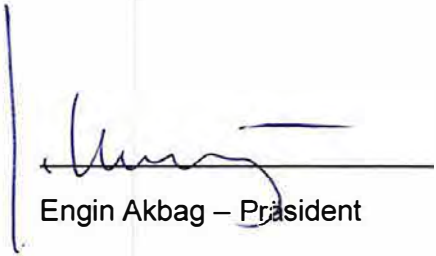
Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen, gemäß § 58 Nr. 4 BGB.


§ 14 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder/innen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

-
- Der Beschlussantrag des Vorstands über die Neufassung der BUDEG Satzung wurde durch die 64. Hauptversammlung des BuDEG e.V. am 18. April 2024 in Dresden einstimmig angenommen.
 - Die Ergänzung der BUDEG Satzung erfolgte per Vorstandsbeschluss am 06. März 2025 gemäß der in der Satzung eingeräumten Ermächtigungsgrundlage.
 - Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:


Engin Akbag – Präsident


Friedhelm Oswald - 1. Vizepräsident